



Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

| | |
|--|------|
| Handelsregistereinträge | 1406 |
| Erlasse..... | 1415 |
| Ausschreibungen von Baugesuchen..... | 1444 |
| Stellenausschreibungen | 1448 |
| Arbeits- und Lieferungs Ausschreibungen | 1450 |
| Gerichtliche Bekanntmachungen..... | 1454 |
| Schuldbetreibung und Konkurs | 1456 |
| Weitere Publikationen..... | 1459 |
| Aus den Verhandlungen des Regierungsrates..... | 1463 |

Handelsregistereinträge

Ernährungscoaching Felicitas Büchler, in Beringen, CH-290.1.017.978-9, Höhenweg 21, 8222 Beringen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Coaching- und Beratungsdienstleistungen im Ernährungsbereich sowie Integrales Coaching. Eingetragene Personen: Büchler, Felicitas, von Hallau, in Beringen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift; Büchler, Roger, von Neckertal, in Beringen, mit Einzelprokura.

Tagesregister-Nr. 1594 vom 18.09.2013 / CH-290.1.017.978-9 / 01089033

Internationaler Vertrieb Brecht, in Thayngen, CH-290.1.017.987-1, Bütenweg 12, 8240 Thayngen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Betreiben einer allgemeinen Handelsfirma und Handel mit Waren aller Art. Veranstaltung von Seminaren, Trainerausbildungen für das Verkaufsmangement, Erstellung und Umsetzung von Beratungs-, Trainings- und Coachingprogrammen. Eingetragene Personen: Brecht, Oliver, deutscher Staatsangehöriger, in Thayngen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1595 vom 18.09.2013 / CH-290.1.017.987-1 / 01089035

Ordinato by Birgit Klopfer, in Schaffhausen, CH-290.1.017.985-5, Splügenstrasse 3, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Büroorganisation, Übersetzungen, Projektorganisation und -controlling. Eingetragene Personen: Klopfer, Birgit, deutsche Staatsangehörige, in Schaffhausen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1596 vom 18.09.2013 / CH-290.1.017.985-5 / 01089037

PZ Handels GmbH, in Schaffhausen, CH-290.4.017.977-0, c/o Olivera Prezgaj, Stettenerstrasse 129, 8207 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 18.09.2013. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Import, Export, Handel (incl. Betreiben von Online-Shops), die Aufbereitung und Lagerung von Waren und Gütern aller Art, sowie die Verwertung von Patenten und Lizenzen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an

die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 18.09.2013 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Prez-gaj, Olivera, slowenische Staatsangehörige, in Schaffhausen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 1597 vom 18.09.2013 / CH-290.4.017.977-0 / 01089039

Daseco AG, in Beringen, CH-290.3.001.741-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 125 vom 02.07.2009, S. 27, Publ. 5107688). Statutenänderung: 11.09.2013. Firma neu: *Physio Urbahn AG*. Sitz neu: *Schaffhausen*. Domizil neu: Mühlentalstrasse 65/65a, 8200 Schaffhausen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von therapeutischen Dienstleistungen in den Bereichen Physio-, Sport- und Rehabilitationstherapie. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Niedermann, René, von Jonschwil, in Beringen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Haug, Erich Richard, deutscher Staatsangehöriger, in Beringen, mit Einzelprokura. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bühner, Claude Marcel, von Stetten SH, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Bühner, Patrik, von Stetten SH, in Schaffhausen, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1598 vom 18.09.2013 / CH-290.3.001.741-0 / 01089041

Gebrüder Kqira GmbH, in Beringen, CH-290.4.006.105-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 250 vom 24.12.2008, S. 20, Publ. 4799438). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kqira, Zef, von Beringen, in Beringen, Gesellschafter und Vorsitzender Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Kqira, Alfred, kosovarischer Staatsangehöriger, in Beringen, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Serbien, Gesellschafter und Geschäftsführer mit Unterschrift zu zweien und mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Kqira, Frrok, von Beringen, in Beringen, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer mit Unterschrift zu zweien und mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Kqira, Pjeter, von Beringen, in Berin-

gen, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer mit Unterschrift zu zweien und mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].

Tagesregister-Nr. 1599 vom 18.09.2013 / CH-290.4.006.105-7 / 01089043

Stag ICP AG, in Stein am Rhein, CH-290.3.004.215-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 91 vom 10.05.2012, Publ. 6672872). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stühlinger, Monika Elisabeth, von Wasterkingen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Flurlingen].

Tagesregister-Nr. 1600 vom 18.09.2013 / CH-290.3.004.215-2 / 01089045

Stag-Immobilien AG, in Stein am Rhein, CH-290.3.004.216-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 246 vom 18.12.2008, S. 21, Publ. 4788486). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stühlinger, Monika, von Wasterkingen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Flurlingen].

Tagesregister-Nr. 1601 vom 18.09.2013 / CH-290.3.004.216-8 / 01089047

Stühlinger AG, in Stein am Rhein, CH-290.3.004.299-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 246 vom 18.12.2008, S. 21, Publ. 4788488). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stühlinger, Monika, von Wasterkingen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Flurlingen].

Tagesregister-Nr. 1602 vom 18.09.2013 / CH-290.3.004.299-2 / 01089049

Xylem Europe GmbH, in Schaffhausen, CH-290.4.017.213-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 146 vom 31.07.2013, Publ. 1008709). Statutenänderung: 03.09.2013. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung von Lösungen im Bereich der Fluidtechnologie für industrielle, gewerbliche und kommunale Kunden, hauptsächlich in Europa, inklusive Erstellung, Produktion, Zusammensetzung, Aufbereitung, Ausführung, Kauf, Umwandlung, Verkauf, Vertrieb, Import und Export von Ausrüstungen, Apparaturen, Produkten, Bestandteilen und Komponenten notwendig zur Umsetzung der entwickelten Lösungen im Bereich der Fluidtechnologie. Die Gesellschaft kann ihren direkten oder indirekten Muttergesellschaften sowie deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften entgeltlich oder unentgeltlich Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren, zugunsten solcher Gesellschaften Schadloshaltungsverpflichtungen eingehen und für die Verbindlichkeiten von solchen Gesellschaften entgeltlich oder unentgeltlich Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder

mittels Garantien jedwelcher Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

Tagesregister-Nr. 1604 vom 18.09.2013 / CH-290.4.017.213-6 / 01089709

MBS Marketing & Business Services Felix Stockar, in Schaffhausen, CH-290.1.016.776-3, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 75 vom 20.04.2010, S. 14, Publ. 5594734). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 1603 vom 18.09.2013 / CH-290.1.016.776-3 / 01089051

Jauch Transporte GmbH, in Schleithelm, CH-290.4.013.097-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 1 vom 04.01.2010, S. 13, Publ. 5425372). Firma neu: *Jauch Transporte GmbH in Liquidation*. Mit Entscheid vom 30.08.2013, 11 Uhr, hat das Kantonsgericht Schaffhausen die Gesellschaft gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Tagesregister-Nr. 1605 vom 19.09.2013 / CH-290.4.013.097-6 / 01091041

Kennametal Europe GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.015.026-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 221 vom 13.11.2012, Publ. 6928666). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berting, Johannes, genannt Joost, niederländischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien; Schmitt, Manfred, deutscher Staatsangehöriger, in Beringen, mit Prokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1606 vom 19.09.2013 / CH-290.4.015.026-3 / 01091263

Kennametal Europe Holding GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.015.025-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 30 vom 13.02.2012, Publ. 6546812). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berting, Johannes, genannt Joost, niederländischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1607 vom 19.09.2013 / CH-290.4.015.025-8 / 01091265

CRMV GmbH, in Schaffhausen, CH-290.4.017.989-2, Ebnatring 29, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 20.09.2013. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Geräten und informatikgestützten Systemen, insbesondere auf dem Gebiet der Verkehrstechnologie, in der Schweiz und im Ausland, sowie die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann

Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und weiteren Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vertrag vom 25.08.2013 und zugehöriger Bilanz Aktiven von CHF 51'078.35 und Fremdkapital von CHF 27'933.28 des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Christof Rothen Messdienstleistungen & Verkehrssicherheitssysteme, in Schaffhausen (CHE-115.246.390), wofür 20 Stammanteile zu CHF 1'000.00 ausgegeben sowie CHF 3'145.07 in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Gemäss Erklärung vom 20.09.2013 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Rothen, Christof, von Schwarzenburg, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 1608 vom 20.09.2013 / CH-290.4.017.989-2 / 01093431

Maliqi Trans, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.1.017.981-8, Klettgauerstrasse 8, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Warentransporte aller Art. Eingetragene Personen: Maliqi, Salih, kosovarischer Staatsangehöriger, in Neuhausen am Rheinfall, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1609 vom 20.09.2013 / CH-290.1.017.981-8 / 01093433

BIO THERM TECHNOLOGIE AG, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.015.922-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 31 vom 14.02.2013, Publ. 7063924). Firma neu: *BIO THERM TECHNOLOGIE AG in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 20.09.2013 aufgelöst.

Tagesregister-Nr. 1610 vom 20.09.2013 / CH-290.3.015.922-7 / 01093435

KLICK Business GmbH, bisher in Herisau, CH-300.4.017.020-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 154 vom 13.08.2013, Publ. 1025281). Gründungsstatuten: 10.05.2011, Statutenänderung: 02.09.2013. Sitz neu: Schaffhausen. Domizil neu: Spendrottengut 10, 8203 Schaffhausen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: IBAG Consulting AG (CHE-109.105.640), in Herisau, Gesellschafterin, mit 3 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Eberle, Peter, von Häggenschwil, in St. Gallen, Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vollstuber, Alois, österreichischer

Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 8 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter ohne Zeichnungsberechtigung]; Scheiba, Adrian, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 3 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Scheiba, Johanna, deutsche Staatsangehörige, in Schaffhausen, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 9 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1611 vom 20.09.2013 / CH-300.4.017.020-7 / 01093437

Knecht & Müller AG, in Stein am Rhein, CH-290.3.006.481-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 140 vom 23.07.2013, Publ. 991947). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fischer, Thomas, deutscher Staatsangehöriger, in Stein am Rhein, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1612 vom 20.09.2013 / CH-290.3.006.481-6 / 01093765

MF Maschinen- und Fahrzeugpool GmbH, in Stetten SH, CH-290.4.017.946-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 162 vom 23.08.2013, Publ. 1041383). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Moser, Marlies, von Fischingen und Nesslau, in Au, Vorsitzende Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1613 vom 20.09.2013 / CH-290.4.017.946-7 / 01093767

mydoors international ag in Liquidation, in Neuhausen am Rheinfl, CH-290.3.016.684-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 89 vom 10.05.2013, Publ. 7183072). Mit Beschluss vom 17.09.2013 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen das Mandat der ausserordentlichen Konkursverwaltung bis zum Abschluss des Konkursverfahrens, längstens jedoch bis 30.06.2014 verlängert.

Tagesregister-Nr. 1614 vom 20.09.2013 / CH-290.3.016.684-4 / 01093769

mydoors schweiz ag in Liquidation, in Neuhausen am Rheinfl, CH-290.3.016.864-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 89 vom 10.05.2013, Publ. 7183074). Mit Beschluss vom 17.09.2013 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen das Mandat der ausserordentlichen Konkursverwaltung bis zum Abschluss des Konkursverfahrens, längstens jedoch bis 30.06.2014 verlängert.

Tagesregister-Nr. 1615 vom 20.09.2013 / CH-290.3.016.864-1 / 01093771

Schaffhauser Kantonbank, in Schaffhausen, CH-290.8.004.041-8, besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 172 vom 06.09.2013, Publ. 1064489).

Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pajnogac, Tomica, kroatischer Staatsangehöriger, in Stetten SH, mit Prokura zu zweien [bisher: in Schaffhausen].

Tagesregister-Nr. 1616 vom 20.09.2013 / CH-290.8.004.041-8 / 01093773

Christof Rothen Messdienstleistungen & Verkehrssicherheitsysteme, in Schaffhausen, CH-290.1.017.253-2, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 154 vom 11.08.2011, Publ. 6291968). Löschung infolge Geschäftsüberganges.

Tagesregister-Nr. 1617 vom 20.09.2013 / CH-290.1.017.253-2 / 01093439

Stefan Gasser Grenzgarage, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.1.006.390-7, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 148 vom 06.08.1997, S. 5593). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 1618 vom 20.09.2013 / CH-290.1.006.390-7 / 01093441

freiraum-Institut (FRI) für international zertifizierte Hypnoseausbildung NGH & integratives Coaching Jörg Fuhrmann, in Stein am Rhein, CH-290.1.017.986-0, Grossi Schanz 4, 8260 Stein am Rhein, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Berufliche Aus- und Fortbildung, Coaching, Psychologische Beratung, Paarberatung, Hypnose, Supervision, Teamentwicklung, Persönlichkeitsentwicklung, Selbsterfahrung, Vitalstoffberatung, Trinkwasserfiltration. Eingetragene Personen: Fuhrmann, Jörg, deutscher Staatsangehöriger, in Stein am Rhein, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1619 vom 23.09.2013 / CH-290.1.017.986-0 / 01095985

Jürg Aeberli Gebäudereinigung, in Schaffhausen, CH-290.1.017.983-9, Sandackerstrasse 10, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Gebäudereinigungen aller Art und Unterhaltsreinigungen. Eingetragene Personen: Aeberli, Jürg Bruno, von Zürich, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1620 vom 23.09.2013 / CH-290.1.017.983-9 / 01095987

Alcon Grieshaber AG, in Schaffhausen, CH-290.3.002.614-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 134 vom 15.07.2013, Publ. 975913). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Baur, Nikolaus Walter, von Gaiserswald, in Flurlingen, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1621 vom 23.09.2013 / CH-290.3.002.614-4 / 01095989

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG, in Schaffhausen, CH-290.8.013.674-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 131 vom 10.07.2013, Publ. 968831). Statutenänderung: 23.09.2013. Eingetragene Personen neu oder

mutierend: Sala, Dr. Robert, von Chiasso, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

Tagesregister-Nr. 1622 vom 23.09.2013 / CH-290.8.013.674-2 / 01095991

Kantenkreis GmbH, in Schaffhausen, CH-290.4.016.536-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 152 vom 10.08.2009, S. 14, Publ. 5187334). Firma neu: *Kantenkreis GmbH in Liquidation*. Mit Entscheid vom 06.09.2013, 11 Uhr, hat das Kantonsgericht Schaffhausen die Gesellschaft gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Einstellung Konkursverfahren mangels Aktiven gemäss Verfügung vom 19.09.2013 des Kantonsgerichts Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1623 vom 23.09.2013 / CH-290.4.016.536-0 / 01095993

ALSTOM Schienenfahrzeuge AG, in Neuhausen am Rheinfl, CH-290.3.002.085-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 100 vom 28.05.2013, Publ. 7203918). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gagnivet, Bénédicte, von Frankreich, in Dübendorf, mit Unterschrift zu zweien; Handschin, Matthias, von Rickenbach BL, in Liebefeld (Köniz), mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnaud, Jean-François, französischer Staatsangehöriger, in Wallisellen, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1624 vom 24.09.2013 / CH-290.3.002.085-6 / 01098375

Eurasia Group AG, in Neuhausen am Rheinfl, CH-290.3.016.032-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 33 vom 16.02.2012, Publ. 6554384). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Park Consulting AG (CH-290.3.002.577-1) (RAB 501'787), in Schaffhausen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rödl & Partner (Schweiz) GmbH (RAB 501'537) (CHE-113.897.435), in Unterengstringen, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1625 vom 24.09.2013 / CH-290.3.016.032-4 / 01098377

Rolf Meyer Beratungen GmbH, in Schaffhausen, CH-290.4.015.726-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 47 vom 10.03.2009, S. 16, Publ. 4918630). Firma neu: *Rolf Meyer Beratungen GmbH in Liquidation*. Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterversammlung vom 24.09.2013. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meyer, Rolf, von Roggwil BE, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 [bisher: Geschäftsführer und Gesellschafter mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1626 vom 24.09.2013 / CH-290.4.015.726-8 / 01098379

Skarabäus SWISS AG, in Schaffhausen, CH-290.3.016.314-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 229 vom 25.11.2008, S. 16, Publ. 4746858). Domizil neu: Schlosstrasse 67, 8207 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1627 vom 24.09.2013 / CH-290.3.016.314-0 / 01098381

Erlasse

Verordnung 13-75
**des Erziehungsrates über die Zulassung, das
Aufnahmeverfahren, die Zwischen- und die
Diplomprüfungen an der Pädagogischen
Hochschule Schaffhausen (Zulassungs- und
Prüfungsverordnung)**

Änderung vom 25. September 2013

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung des Erziehungsrates über die Zulassung, das Aufnahmeverfahren, die Zwischen- und die Diplomprüfungen an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Zulassungs- und Prüfungsverordnung) vom 25. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

§ 1

² Das Basisstudium wird mit Zwischenprüfungen und der Abklärung der Berufseignung, das Diplomstudium mit Diplomprüfungen abgeschlossen.

§ 2

¹ Zum Studiengang Vorschulstufe sind Personen zugelassen, die über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:

- a) eine eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität;
- b) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom;
- c) ein anerkannter Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (Bachelor oder Master);
- d) den Abschluss einer dreijährigen Fachmittelschule (FMS);
- e) den Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung;
- f) die Berufsmaturität und die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK.

Zulassungsvoraussetzungen
Vorschulstufe

² Zum Studiengang Vorschulstufe sind auch Personen zugelassen, die über einen der folgenden Abschlüsse resp. die folgende Berufserfahrung verfügen:

- a) den Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule;
- b) eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit zusätzlich mindestens dreijähriger Berufserfahrung.

Diese Kandidatinnen und Kandidaten haben vor Studienbeginn ein von der PHSH anerkanntes Aufnahmeverfahren zu absolvieren. In diesem haben sie den Äquivalenznachweis zum Fachmittelschulabschluss zu erbringen.

³ Zum Studium zugelassen werden können auch Personen ohne formalen Zulassungsausweis gemäss Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999. Diese Aufnahme sur dossier richtet sich nach den von der EDK anerkannten Bestimmungen der PHZH.

§ 2a

Zulassungsvoraussetzungen
Primarstufe

¹ Zum Studiengang Primarstufe sind Personen zugelassen, die über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:

- a) eine eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität;
- b) eine eidgenössisch anerkannte Fachmaturität Pädagogik;
- c) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom;
- d) ein anerkannter Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (Bachelor oder Master);
- e) den Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung;
- f) die Berufsmaturität und die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK.

² Zum Studiengang Primarstufe sind auch Personen zugelassen, die über einen der folgenden Abschlüsse resp. die folgende Berufserfahrung verfügen:

- a) den Abschluss einer dreijährigen Fachmittelschule (FMS);
- b) den Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule;
- c) eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit zusätzlich mindestens dreijähriger Berufserfahrung.

Diese Kandidatinnen und Kandidaten haben vor Studienbeginn ein von der PHSH anerkanntes Aufnahmeverfahren zu absolvieren. In diesem haben sie den Äquivalenznachweis zum gymnasialen Maturitätsniveau zu erbringen.

³ Zum Studium zugelassen werden können auch Personen ohne formalen Zulassungsausweis gemäss Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999. Diese Aufnahme sur dos-

sier richtet sich nach den von der EDK anerkannten Bestimmungen der PHZH.

§ 4 Abs. 1 und 2

¹ Fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund ihrer Vorbildung ohne Prüfungen zuzulassen sind, haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Die Schulleitung kann eine Deutschprüfung anordnen.

² Die Gebühren für die Deutschprüfung richten sich nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die ordentlichen Gebühren, Gebühren für zusätzliche Angebote und Studiengelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 1. Oktober 2013.

§ 7 Abs. 2, 3 und 4

² Die Schulleitung legt die Einzelheiten fest und veröffentlicht diese auf den Internetseiten der Pädagogischen Hochschule.

³ Eine verspätete Anmeldung kann bei Nachweis wichtiger Gründe berücksichtigt werden.

⁴ Bei der Anmeldung ist die Immatrikulationsgebühr gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung über die ordentlichen Gebühren, Gebühren für zusätzliche Angebote und Studiengelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 1. Oktober 2013 zu entrichten.

§ 8 Abs. 1 lit. e, f und g

- e) eine Gesundheitserklärung gemäss § 3 dieser Verordnung;
- f) eine persönliche Standortbestimmung in Bezug auf berufsrelevante Kompetenzen;
- g) weitere im Einzelfall verlangte Unterlagen.

§ 10 Abs. 3 und 4

³ Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Schulleitung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

⁴ Studierende, die an einer schweizerischen Pädagogischen Hochschule infolge definitiven Nichtbestehens von Prüfungen oder sonstigen Ausbildungsteilen vom Weiterstudium in ihrem gewählten Studiengang ausgeschlossen wurden, werden gemäss Vereinbarung der Mitglieder der COHEP zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges vom 21./22. Juni 2006 während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium in diesem Studiengang zugelassen.

Studienunter-
bruch, Mobili-
tätstudium

§ 13 Abs. 1, 3 und 4

¹ Studierenden, die aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Militär- oder Zivildienst das Studium unterbrechen müssen, kann Urlaub gewährt werden.

³ Während des Studienunterbruchs bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert und haben keine Semestergebühren zu entrichten.

⁴ Die Studierenden haben die Möglichkeit, ein Mobilitätsstudium, das heisst einen Studienaufenthalt an einer anderen Pädagogischen Hochschule im Ausland oder in der Schweiz von maximal zwei Semestern, zu absolvieren. Während des Mobilitätsstudiums bleiben die betreffenden Studierenden gemäss Erasmus Programm der Europäischen Union an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen immatrikuliert und haben weiterhin Semestergebühren zu entrichten.

§ 18 Abs. 1 und 4

¹ Als Hörerinnen und Hörer können sich Personen nach vollendetem 17. Altersjahr einschreiben, die ohne Immatrikulation an höchstens sechs Modulen pro Semester teilnehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einschreibung. Im Übrigen finden § 8 und § 9 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Gebühren für Hörerinnen und Hörer richten sich nach § 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die ordentlichen Gebühren, Gebühren für zusätzliche Angebote und Studiengelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 1. Oktober 2013.

§ 19 Abs. 2 und 3

² Diese berufsrelevanten Kompetenzen werden während des Basisstudiums durch eine Eignungsabklärung, insbesondere im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung, überprüft. Das Verfahren wird durch eine Weisung der Schulleitung geregelt.

³ Wenn im Verlaufe des Diplomstudiums Zweifel am Vorliegen der Berufseignung auftreten, kann durch die Schulleitung eine erneute Eignungsabklärung angeordnet werden.

§ 20

¹ Alle Studierenden werden von je einer Mentorin oder einem Mentor begleitet. Diese oder dieser überprüft während des ersten Studienjahres die Berufseignung.

² Die Mentorin oder der Mentor stützt sich auf die persönliche Standortbestimmung der oder des Studierenden in Bezug auf die berufsrelevanten Kompetenzen, auf die Beurteilung der Praxislehr-

personen, auf ihre Eindrücke bei den Hospitationsbesuchen in den Praxisphasen sowie auf die Standortgespräche.

³ Treten Zweifel an der Berufseignung auf, so zieht die Mentorin oder der Mentor die Leitung der berufspraktischen Ausbildung bei. Es wird das Verfahren der erweiterten Eignungsabklärung eröffnet. Die Studentin oder der Student wird schriftlich darüber informiert. Die Schulleitung wird orientiert.

⁴ Die Leitung der berufspraktischen Ausbildung führt zusammen mit der Mentorin oder dem Mentor und einer weiteren beurteilenden Person die erweiterte Eignungsabklärung durch. Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden schriftlich dokumentiert.

⁵ In begründeten Fällen kann die Schulleitung die Schulärztin oder den Schularzt beiziehen oder eine Begutachtung durch eine andere Fachperson anordnen.

§ 21

¹ Bestehen am Vorliegen der Berufseignung keine Zweifel, so teilt dies die Mentorin oder der Mentor der oder dem Studierenden schriftlich mit. Der Entscheid wird mit den Unterlagen und Befunden, die während der Eignungsabklärung erhoben worden sind, dokumentiert und begründet. Er wird der Schulleitung mitgeteilt.

² Ist das Vorliegen der Berufseignung fraglich, so kann die Schulleitung auf Antrag der Leitung der berufspraktischen Ausbildung das weitere Studium unter Vorbehalt des Bestehens der Zwischenprüfungen mit Auflagen verbinden oder die Studierende bzw. den Studierenden einer besonderen Aufsicht unterstellen.

³ Bei eindeutigem Fehlen der Berufseignung beantragt die Leitung der berufspraktischen Ausbildung der Schulleitung, die Studierende oder den Studierenden vom Studium auszuschliessen.

⁴ In Zweifelsfällen kann die Eignungsabklärung verlängert oder erneut angeordnet werden.

§ 22

¹ Ein Leistungsnachweis ist ein im Studium erbrachter Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Modul.

² Der zuständige Dozent bzw. die zuständige Dozentin beurteilt die erbrachte Leistung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" oder mit Noten. Ein bestandenes Modul wird mit einer definierten Anzahl ECTS-Punkten ausgewiesen.

³ Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Ein nicht bestandenes Modul kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Eine Modulwiederholung kann eine Verlängerung des Studiums zur Folge haben.

⁴ Wer ein Pflichtmodul endgültig nicht besteht, wird vom Weiterstudium ausgeschlossen und gemäss Vereinbarung der Mitglieder der COHEP zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges vom 21./22. Juni 2006 während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium in diesem Studiengang zugelassen.

⁵ Einzelne oder mehrere Leistungsnachweise können als Teilnoten für eine Diplomnote Geltung haben.

⁶ (Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 6)

§ 23

Die Zwischenprüfungen, die Bachelorarbeit und die Diplomprüfungen gelten als Prüfungen. Eine Prüfung kann aus verschiedenen Teilprüfungen bestehen.

§ 24

Die Studierenden gelten gemäss ihrem Studiengang für die Prüfungen als angemeldet.

§ 25

Ist der oder die Studierende aus einem wichtigen Grund an der termingerechten Ablegung einer Prüfung oder der Abgabe der Bachelorarbeit verhindert, so stellt er oder sie möglichst frühzeitig ein Gesuch an die Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet über eine Terminverschiebung.

§ 27

Eine Zwischenprüfung oder Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn zu einer Prüfung oder einer Teilprüfung ohne wichtigen Grund nicht angetreten wird.

§ 28

Die betreffende Zwischenprüfung, Diplomprüfung oder Bachelorarbeit gilt als nicht bestanden, wenn in einer Prüfung oder einer Teilprüfung unerlaubte Mittel verwendet werden. Ein allenfalls ausgestellt Ausweis wird als ungültig erklärt.

§ 30 Abs. 2

² Aufgehoben

Titel

II. Zwischenprüfungen

§ 31

Das Bestehen der Zwischenprüfungen ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Basisstudiums an der Pädagogischen Hochschule. Definition

§ 32

Aufgehoben

§ 33 Abs. 1 Ingress lit. b, c und d sowie Abs. 3

¹ Es sind Zwischenprüfungen in den folgenden Bereichen abzulegen: Prüfungsbereiche und -formen

- b) Deutschkompetenz.
- c) Aufgehoben
- d) Aufgehoben

³ Die Prüfungsformen und -modalitäten werden von der Schulleitung festgelegt.

§ 34

¹ Die Zwischenprüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

² Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit "bestanden" bewertet werden.

³ Bei den Zwischenprüfungen können nicht bestandene Teilprüfungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die Teilprüfungen, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind.

⁴ Wer bei der Zwischenprüfung Bildung und Erziehung eine Teilprüfung auch bei der Wiederholung nicht besteht, hat die Zwischenprüfung Bildung und Erziehung definitiv nicht bestanden.

⁵ Wer bei der Zwischenprüfung Deutschkompetenz eine Teilprüfung auch bei der Wiederholung nicht besteht, muss das Studium für ein Jahr unterbrechen. Anschliessend ist eine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung möglich. Wer auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Zwischenprüfung Deutschkompetenz definitiv nicht bestanden.

⁶ Wer eine Zwischenprüfung definitiv nicht besteht, wird vom Weiterstudium ausgeschlossen und wird gemäss Vereinbarung der Mitglieder der COHEP zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges vom

21./22. Juni 2006 während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium zugelassen.

§ 35

Zwischenprüfungs-konferenz

Die Schulleitung bildet zusammen mit den prüfenden Dozierenden die Zwischenprüfungskonferenz. Sie entscheidet über das Bestehen der Zwischenprüfungen.

Titel

III. Bachelorarbeit

§ 36

Bachelorarbeit

¹ Die Bachelorarbeit besteht aus dem Portfolio und der Vertiefungsarbeit. Mit dem Portfolio dokumentieren die Studierenden ihren individuellen Lernprozess unter Bezugnahme auf die Ausbildungsstandards; in der Vertiefungsarbeit wird ein fachliches Thema wissenschaftlich erarbeitet und dargestellt.

² Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine berufsrelevante Fragestellung aus wissenschaftlicher und pädagogisch-didaktischer Sicht bearbeiten können. Beide Teile der Bachelorarbeit sind schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

³ Portfolio und Vertiefungsarbeit werden betreut.

⁴ Portfolio und Vertiefungsarbeit werden je mit ganzen, halben oder viertel Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 bis 4 sind genügende, 3.75 bis 1 ungenügenden Noten. Der Durchschnitt beider Noten ergibt die Note der Bachelorarbeit, die aus halben oder ganzen Noten besteht. Die Rundung erfolgt nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird aufgerundet.

§ 37

¹ Die Bachelorarbeit wird angenommen, wenn die Note genügend ist.

² Im Falle einer ungenügenden Note der Bachelorarbeit können die ungenügenden Teile (Portfolio- und/oder Vertiefungsarbeit) einmal überarbeitet werden. Ist auch nach der Überarbeitung die Note der Bachelorarbeit ungenügend, so wird der oder die Studierende vom Weiterstudium ausgeschlossen und wird gemäss Vereinbarung der Mitglieder der COHEP zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges vom

21./22. Juni 2006 während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium in diesem Studiengang zugelassen.

³ Besondere herausragende Vertiefungsarbeiten können prämiert werden.

§ 38 Abs. 1

¹ Die Bachelorarbeit wird nicht angenommen, wenn sie ohne wichtigen Grund verspätet abgegeben wird.

Titel

IV. Diplomprüfungen

§ 39

Die Ausbildungen zur Lehrperson für die Vorschulstufe und die Primarstufe werden mit einem Bachelortitel und einem Lehrdiplom abgeschlossen. Mit den Diplomprüfungen wird das Erreichen der Ausbildungsziele in den einzelnen Bereichen und Fächern überprüft.

§ 40

Zu den Diplomprüfungen wird zugelassen, wer das Basisstudium erfolgreich abgeschlossen hat und die von der PSH geforderten Module im entsprechenden Fach oder Fachbereich erfüllt hat.

§ 42 Abs. 1 Ingress lit. a, c und d, Abs. 2 lit. a und b, Abs. 3

¹ Es sind Diplomprüfungen in den folgenden Bereichen abzulegen:

- a) Bildung und Erziehung;
- c) Fachausbildung: Fachdidaktik, Fachwissenschaft.
- d) Aufgehoben

Prüfungsbereiche und -formen

In der Fachausbildung ist für jedes Fach, in dem die Unterrichtsbefähigung erlangt wird, eine Diplomprüfung abzulegen.

² Prüfungsformen sind:

- a) Benotete Leistungsnachweise;
- b) Kolloquium auf Grund einer dokumentierten Leistung;

³ Die Prüfungsformen und -modalitäten werden von der Schulleitung festgelegt.

§ 43 Abs. 1

¹ Examinatorin oder Examinator ist eine Dozentin oder ein Dozent des betreffenden Faches, bei berufspraktischen Prüfungen ist es

eine Mentorin oder ein Mentor der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen.

§ 44

¹ Die einzelnen Diplomprüfungen werden mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 bis 4 sind genügende, 3.5 bis 1 ungenügende Noten. Zusätzlich kann eine Umrechnung gemäss Regelung des European Credit Transfer System (ECTS) erfolgen.

² Eine Teilprüfung wird mit ganzen, halben und viertel Noten von 6 bis 1 bewertet. Der Durchschnitt der Teilnoten ergibt die Note Diplomprüfung. Die Rundung erfolgt nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird aufgerundet.

³ Eine Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note genügend ist.

⁴ Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei müssen alle ungenügenden Teilprüfungen wiederholt werden. Wer eine Diplomprüfung auch bei der Wiederholung nicht besteht, hat diese definitiv nicht bestanden.

⁵ Wird die Diplomprüfung in einem obligatorischen Fach oder Fachbereich definitiv nicht bestanden, wird die oder der Studierende vom Weiterstudium an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen ausgeschlossen und wird gemäss Vereinbarung der Mitglieder der COHEP zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges vom 21./22. Juni 2006 während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium in diesem Studiengang zugelassen.

⁶ Wird die Diplomprüfung in einem Fach aus dem Pflichtwahlbereich definitiv nicht bestanden, kann die Lehrbefähigung für dieses Fach nicht erteilt werden. Es muss ein anderes Fach gewählt werden.

⁷ Für die Erteilung des Bachelortitels und des Lehrdiploms müssen alle Diplomprüfungen bestanden sein (einzelnen Diplomnoten mindestens Note 4).

§ 45

Aufgehoben

§ 46

¹ Das Lehrdiplom und die Bachelorurkunde werden ausgestellt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Angenommenen Bachelorarbeit;
- b) Bestandene Diplomprüfungen;

c) Nachweis der erforderlichen Studienleistungen und ECTS-Punkte gemäss Studienplan.

Zudem muss der Nachweis über ein anerkanntes ausserschulisches Praktikum von drei Monaten sowie über die weiteren für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen, die im Studienplan festgelegt sind, erbracht werden.

² Die Noten gemäss § 42 sowie die Note der Bachelorarbeit werden im Lehrdiplom aufgeführt.

³ (Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3)

⁴ Die Bachelorurkunde wird vom Rektor bzw. von der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und vom Rektor bzw. von der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Zürich sowie vom Vorsteher bzw. von der Vorsteherin des Erziehungsdepartementes unterzeichnet. Das Lehrdiplom wird vom Rektor bzw. von der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und vom Rektor bzw. von der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Zürich unterzeichnet.

⁵ Die an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen erworbenen ECTS-Punkte können während sechs Jahren angerechnet werden. In begründeten Fällen kann diese Frist durch die Schulleitung verlängert werden.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 25. September 2013

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident:
Christian Amsler

Der Sekretär:
Roland Moser

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

13-76

Änderung vom 25. September 2013

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 23. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3

Aufgehoben

§ 7

Aufgehoben

§ 8 Abs. 3 und 4

³ Für die Bearbeitung von Änderungsgesuchen werden administrative Gebühren gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung über die ordentlichen Gebühren, Gebühren für zusätzliche Angebote und Studien-gelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 1. Oktober 2003 erhoben.

⁴ Aufgehoben

§ 10

¹ Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zu welchen die Studierenden eingeschrieben sind, ist grundsätzlich obligatorisch.

² Es wird Präsenz, Mitarbeit und Erfüllung der Aufgaben erwartet. Für die Basiskompetenzmodule können besondere Regelungen erlassen werden.

³ Die Anforderungen für die Erfüllung eines Moduls werden für jedes Modul einzeln festgelegt. Sie werden den Studierenden jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 11

Die für die Ausbildungsveranstaltung verantwortlichen Dozierenden kontrollieren die Präsenz. Sie machen die Studierenden zu Beginn des Moduls auf die Konsequenzen bei Absenzen aufmerksam.

§ 12

¹ Absenzen dürfen höchstens 20 % der Präsenzzeit von Lehrveranstaltungen ausmachen. Es werden keine Entschuldigungen eingefordert. Nicht gültig ist diese Regelung für den Instrumentalunterricht sowie für die berufspraktische Ausbildung.

² Wenn die Minimalanforderungen betreffend Präsenz nicht erfüllt sind, kann der bzw. die Dozierende Auflagen machen.

³ Für die Veranstaltungen im Bereich der berufspraktischen Ausbildung gelten die Bestimmungen der entsprechenden Wegleitungen.

§ 13 Abs. 1

¹ Alle Studierenden haben das Recht, bei den Dozierenden, den Mentoren bzw. Mentorinnen, den Prorektoren bzw. Prorektorinnen oder beim Rektor bzw. bei der Rektorin und weiteren Personen gemäss den Verantwortlichkeiten Auskunft oder Rat zu holen.

§ 18

Studiengangsv
vertretung

Jeder Studiengang wählt eine Vertretung. Diese besteht aus zwei bis drei Studierenden. Es müssen sowohl die Vorschulstufe wie auch die Primarstufe darin vertreten sein.

§ 23 Abs. 2

Aufgehoben

§ 26 Abs. 1

¹ Gegen schriftlich verfügte Disziplinar massnahmen gemäss § 23 kann bei der Aufsichtskommission Rekurs erhoben werden.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 25. September 2013

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Christian Amsler

Der Sekretär:

Roland Moser

Verordnung 13-77 **des Erziehungsrates über die Studiengänge** **der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen**

Änderung vom 25. September 2013

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung des Erziehungsrates über die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 17. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.1 Abs. 2

² Aufgehoben

Ziffer 1.3 Abs. 2 und 3

² Das Basisstudium wird mit den Zwischenprüfungen und der Eignungsabklärung, das Diplomstudium mit den Diplomprüfungen abgeschlossen.

³ Aufgehoben

Ziffer 1.4 Abs. 1

¹ Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen betreibt Forschung und Entwicklung in Kooperation mit anderen Hochschulen. Sie ernannt einen Leiter bzw. eine Leiterin für den Bereich Forschung und Entwicklung. Der Bereich Forschung und Entwicklung bezieht nach Möglichkeit die Dozierenden der verschiedenen Fachbereiche ein und bietet Ausbildungsmodulare für die Studierenden an.

Ziffer 2

Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen richtet sich nach Standards, die Wissen, Können und Umsetzungsabsichten von angehenden Lehrpersonen beschreiben. Diese entsprechen denjenigen der Pädagogischen Hochschule Zürich. Sie

sind auf der Website der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen veröffentlicht. Das Verfolgen und Erreichen der Standards weisen die Studierenden in den Diplomprüfungen, in einer Vertiefungsarbeit und in einem Portfolio nach. Das Portfolio wird während der ganzen Ausbildung erarbeitet.

Ziffer 3.1 Abs. 1 und 2

¹ Das Studium für Lehrpersonen der Vorschulstufe und der Primarstufe dauert drei Jahre, aufgeteilt in sechs Semester und sechs Zwischensemester.

² In den Zwischensemestern finden Praktika, weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen statt.

Ziffer 3.2

¹ Entsprechend dem "European Credit Transfer System" (ECTS) erhalten Studierende für erfolgreich absolvierte Module oder Studienleistungen 1 bis 12 ECTS-Punkte gutgeschrieben. Dabei entspricht ein ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden der Studierenden.

² Das gesamte Studium für die Vorschulstufe resp. die Primarstufe umfasst die Arbeitsleistung von 180 ECTS-Punkten.

³ (Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3)

⁴ (Bisheriger Abs. 5 wird zu Abs. 4)

⁵ In Basiskompetenzmodulen werden Kompetenzen erworben, die Voraussetzung für das Weiterstudium darstellen. Verfügen die Studierenden über die entsprechenden Kompetenzen, erhalten sie eine pauschale Gutschrift von ECTS-Punkten. Deren Anzahl wird durch die Schulleitung festgelegt.

⁶ Aufgehoben

Ziffer 3.3

¹ Das Basisstudium umfasst die ersten zwei Semester und Zwischensemester. Es beinhaltet folgende Elemente:

- Grundausbildung für alle Studiengänge
 - Schulfeld, berufspraktische Ausbildung
 - Bildung und Erziehung
 - Beziehungsgestaltung, Führung, Kommunikation
 - Fachausbildung: Fachdidaktik, Fachwissenschaft
 - Lernfelder
 - Medien
 - Basiskompetenzmodule

- Studienorientierung
 - Klärung und Berufseignung
 - Wahl des Studienganges
 - Wahl der Pflichtwahlfächer (Primarstufe)

² In den Bereichen Deutschkompetenz sowie Bildung und Erziehung werden im Verlauf des zweiten Semesters Zwischenprüfungen abgelegt.

³ Basiskompetenzprüfungen oder Akzessprüfungen sind im Basisstudium in den Fächern Mathematik, Bewegung und Sport, Gestalten, Musik, Medienbildung und Fremdsprachen (Primarstufe) vorgesehen. In diesen Fächern können die Studierenden Basiskompetenzmodule belegen, um Grundkompetenzen zu erwerben oder zu festigen

⁴ In allen Fächern werden im Verlauf des ersten Jahres fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte vermittelt.

⁵ Während des Basisstudiums wird bei allen Studierenden die Berufseignung abgeklärt. Wichtige Anhaltspunkte liefern hierfür u.a. die Erfahrungen aus der Berufspraktischen Ausbildung (Praktika und Tagespraxis).

⁶ Bis Ende des zweiten Semesters hat die definitive Wahl des Studienganges zu erfolgen. Bis dann ist ein Wechsel ohne Studienzeitverlängerung möglich, doch müssen unter Umständen stufenspezifische Inhalte nachgeholt werden. Einzelheiten regelt die Schulleitung.

⁷ Fächerwahl (des Studienganges Primarstufe):

Die Fächerwahl erfolgt bereits bei der Anmeldung an die Pädagogische Hochschule Schaffhausen. Das Basisstudium bietet die Möglichkeit, Einblick in die verschiedenen Fächer zu gewinnen und die vorgenommenen Fächerwahl nochmals zu überprüfen.

⁸ Aufgehoben

⁹ Aufgehoben

¹⁰ Aufgehoben

¹¹ Aufgehoben

¹² Aufgehoben

¹³ Aufgehoben

Titel

4. Studiengang Vorschulstufe

Ziffer 4.1

Der Studiengang Vorschulstufe umfasst die Fachbereiche:

- Schulfeld, berufspraktische Ausbildung
- Bildung und Erziehung
- Beziehungsgestaltung, Führung, Kommunikation
- Fachausbildung: Fachdidaktik, Fachwissenschaft
- Medienbildung, Recht, Gesundheitsförderung
- Lernfelder
- Forschung und Entwicklung
- Vertiefungen

Anzahl ECTS-Punkte Total 180

Ziffer 4.2 Fachausbildung

Die Fachausbildung umfasst die folgenden obligatorischen stufenrelevanten Fächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Mensch und Mitwelt (inkl. Religion und Kultur)
- Bewegung und Sport
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Technisches Gestalten
- Rhythmik

Ziffer 4.3 Vertiefungen

¹ Die Studierenden können durch die Wahl von Vertiefungen in ihrer Ausbildung Schwerpunkte setzen. Der Vertiefungsbereich umfasst ca. 6 % der Ausbildungszeit. Er kann verschiedene Ziele haben:

- Vertiefung in einem Ausbildungsbereich (z.B. Bildung und Erziehung, Deutsch, Gestalten, Sport)
- Zusatzqualifikation für besondere Aufgaben innerhalb des Schulbereichs (z.B. Sonderpädagogik, Theater)
- Erleichterung der Studien- oder Berufsmobilität (z.B. durch Besuch von Modulen an einer anderen Hochschule)

² Die Studierenden wählen Module aus dem Vertiefungsangebot der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen aus. Sie können auch Module aus dem Angebot anderer Hochschulen wählen (in Absprache mit der Schulleitung).

³ Ein abgeschlossenes oder begonnenes Studium mit entsprechenden Abschlüssen oder Teilabschlüssen an einer anderen

Hochschule kann im Bereich der Vertiefungen angerechnet werden.

Titel

5. Studiengang Primarstufe

Ziffer 5.1

Der Studiengang Primarstufe umfasst die folgenden Fachbereiche:

- Schulfeld, berufspartische Ausbildung
- Bildung und Erziehung
- Beziehungsgestaltung, Führung, Kommunikation
- Fachausbildung: Fachdidaktik, Fachwissenschaft
- Medienbildung, Recht, Gesundheitsförderung
- Lernfelder
- Forschung und Entwicklung
- Vertiefungen

Anzahl ECTS-Punkte Total 180

Ziffer 5.2 Fachausbildung

¹ Die Fachausbildung umfasst die folgenden obligatorischen stufenrelevanten Fächer:

- Deutsch (inkl. Schrift)
- Mathematik
- Mensch und Mitwelt (inkl. Religion und Kultur)
- Erste Fremdsprache (Englisch oder Französisch)

² Aus den folgenden fünf Fächern sind drei auszuwählen:

- Zweite Fremdsprache (Englisch oder Französisch)
- Bewegung und Sport
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Technisches Gestalten

Ziffer 5.3 Vertiefungen und Studienschwerpunkt

¹ Die Studierenden können durch die Wahl von Vertiefungen in ihrer Ausbildung Schwerpunkte setzen. Der Vertiefungsbereich umfasst ca. 6 % der Ausbildungszeit. Er kann verschiedene Ziele haben:

- Vertiefung in einem Ausbildungsbereich (z.B. Bildung und Erziehung, Deutsch, Gestalten, Sport)

- Zusatzqualifikation für besondere Aufgaben innerhalb des Schulbereichs (z.B. Sonderpädagogik, Theater)
- Erleichterung der Studien- oder Berufsmobilität (z.B. durch Besuch von Modulen an einer anderen Hochschule)

² Die Studierenden wählen Module aus dem Vertiefungsangebot der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen aus. Sie können auch Module aus dem Angebot anderer Hochschulen wählen (in Absprache mit der Schulleitung).

³ Ein abgeschlossenes oder begonnenes Studium mit entsprechenden Abschlüssen oder Teilabschlüssen an einer anderen Hochschule kann im Bereich der Vertiefungen angerechnet werden.

Ziffer 6

Titel aufgehoben

Ziffer 6.1

Aufgehoben

Ziffer 6.2

Aufgehoben

Ziffer 7

Die Einzelheiten der Studiengänge regelt die Schulleitung durch Weisungen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 25. September 2013

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Christian Amsler

Der Sekretär:

Roland Moser

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Konferenzen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

13-78

Änderung vom 25. September 2013

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Konferenzen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 23. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lit. c, d, f und g

¹ Die Konferenz der Pädagogischen Hochschule besteht aus:

- c) den Vertretungen des Didaktischen Zentrums und der Bereiche Weiterbildung und Dienstleistung,
- d) dem Leiter bzw. der Leiterin des Bereichs Forschung und Entwicklung,
- f) des Leiters bzw. der Leiterin der Administration,
- g) einer Delegation der Studierenden, die in der Regel drei Personen umfasst.

§ 3 Abs. 1 lit. d

¹ Die Konferenz der Dozierenden besteht aus:

- d) einer Delegation der Studierenden, die in der Regel drei Personen umfasst.

§ 5 Marginalie

Konferenzrecht und -pflicht, Stimm- und Wahlrecht

§ 7 Abs. 3

³ Die Protokolle der Konferenz der Pädagogischen Hochschule oder der Dozierenden werden auf der internen elektronischen Plattform den Konferenzteilnehmenden zugänglich gemacht oder können im Sekretariat eingesehen werden.

§ 8 Marginalie und Abs. 1

¹ Aufgehoben

Abstimmungs-
verfahren

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 25. September 2013

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Christian Amsler

Der Sekretär:

Roland Moser

Verordnung über die ordentlichen Gebühren, Gebühren für zusätzliche Angebote und Studiengelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

13-79

vom 1. Oktober 2013

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

verordnet:

§ 1

¹ Die Höhe der jeweiligen Gebühren an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen richtet sich gemäss Art. 10 Abs. 4 des Schulgesetzes nach derjenigen der Pädagogischen Hochschule Zürich. Ordentliche Gebühren und Barauslagen

² Es werden Gebühren im nachfolgenden Rahmen festgelegt:

- | | |
|--|------------------------|
| a) Immatrikulationsgebühr | Fr. 100 - Fr. 200 |
| b) Gebühr für das Aufnahmeverfahren | Fr. 200 - Fr. 1'100 |
| c) Gebühr für den Vorkurs zur Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen | Fr. 8'500 - Fr. 16'000 |
| d) Gebühr für die Deutschprüfung von fremdsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern | Fr. 200 - Fr. 400 |
| e) Semestergebühr | Fr. 600 - Fr. 1'200 |
| f) Prüfungsgebühr | Fr. 150 - Fr. 500 |
| g) Gebühr für den Fremdsprachenaufenthalt von 7 Wochen | Fr. 2'700 - Fr. 4'000 |
| h) Gebühr für auswärtige Studientage resp. -wochen | Fr. 100 - Fr. 800 |
| i) Gebühr für Sprachkompetenzprüfung C1 in Englisch resp. Französisch | Fr. 50 - Fr. 500 |
| j) Gebühr für das Brevet Rettungsschwimmen | Fr. 300 - Fr. 500 |
| k) Gebühr für die Wiederholung von Modulen | Fr. 100 - Fr. 1'000 |

l) Administrative Gebühren Fr. 20 - Fr. 200

Die Schulleitung legt jährlich die zu entrichtenden Gebühren fest.

³ Für angebrochene Semester wird die ganze Semestergebühr erhoben.

⁴ In Härtefällen kann die Schulleitung ordentliche Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

⁵ Die Schulleitung fordert Ersatz für Barauslagen (z.B. Eintritte).

§ 2

Zusätzliche Angebote

¹ Der Regierungsrat setzt für zusätzliche Angebote und Leistungen, die nicht zum Grundauftrag der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen gehören, die Gebühren wie folgt fest:

a) Gebühren für freiwilligen Instrumentalunterricht:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| 1. Einzelunterricht | Fr. 500 |
| 2. Gruppenunterricht | Fr. 150 - Fr. 300 |

b) Gebühren für Hörerinnen und Hörer:

- | | |
|--|---------|
| 1. 1 oder 2 Wochenstunden pro Semester | Fr. 200 |
| 2. Jede weitere Wochenstunde | Fr. 100 |
| 3. 6 und mehr Wochenstunden | Fr. 600 |

Die Gebühren für besondere Unterrichtsformen wie Blocktage oder Blockwochen werden auf der Grundlage der Regelung für Wochenstunden festgelegt.

² Die Gebühr für zusätzliche Kurse und Veranstaltungen ist von der Schulleitung kostendeckend und jährlich festzulegen.

§ 3

Jährliches Studiengeld

¹ Von Studierenden, welche keinen Wohnsitz in einem Kanton nachweisen können, welcher der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung beigetreten ist, wird ein jährliches Studiengeld erhoben, welches dem Beitrag entspricht, den die Vereinbarungskantone dem Kanton Schaffhausen aufgrund dieser Vereinbarung entrichten.

² Der Wohnsitzkanton der Studierenden wird aufgrund der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung bestimmt.

³ Die Bestimmung in Abs. 1 gilt sinngemäss für ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz.

⁴ Die Schulleitung kann das jährliche Schulgeld von im Ausland wohnhaften Studierenden in höchstens zwei Fällen pro Jahr ganz oder teilweise erlassen. Näheres regelt die Schulleitung in einer Weisung.

§ 4

Werden Leistungen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen nicht bezogen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der dafür entrichteten Gebühren und Studiengelder. Rückerstattung

§ 5

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Inkraftsetzung

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die Verordnung über die Studiengebühren und Schulgelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 18. Januar 2005.

Schaffhausen, 1. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Verordnung 13-80 **betreffend die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen**

Änderung vom 1. Oktober 2013

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 28. September 2004 wird wie folgt geändert:

§ 2

¹ Der Rektor bzw. die Rektorin, der Prorektor bzw. die Prorektorin für die Ausbildung sowie der Prorektor bzw. die Prorektorin für die Weiterbildung und Dienstleistung bilden die Schulleitung. Der Rektor bzw. die Rektorin führt den Vorsitz.

² Die Schulleitung sowie der Leiter bzw. die Leiterin der Abteilung Forschung und Entwicklung bilden die erweiterte Schulleitung.

³ Die Mitglieder der Schulleitung bzw. der erweiterten Schulleitung nehmen die Aufgaben der Schulführung gemäss § 3 wahr. Die Schulleitung resp. die erweiterte Schulleitung ist weisungsberechtigt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

⁴ Für besondere Aufgaben können weitere Personen zu Schulleitungsgeschäften beigezogen werden.

⁵ Für die Rekrutierung und Führung der Dozierenden und Mitarbeitenden ist der Rektor bzw. die Rektorin verantwortlich. Er bzw. sie wird unterstützt durch die Prorektoren bzw. Prorektorinnen, den Leiter bzw. die Leiterin der Abteilung Forschung und Entwicklung durch besondere Beauftragte, Kommissionen und die Fachgruppen sowie durch die Administration und das Sekretariat.

⁶ Der Rektor bzw. die Rektorin ist zuständig für die inhaltliche und strategische Ausrichtung der Ausbildung, Weiterbildung, Dienstleistung und Forschung.

⁷ Die interne Organisation und Aufgabenzuweisung ist im Organigramm der PSH festgehalten. Dieses wird vom Erziehungsdepartement genehmigt.

§ 3 Abs. 1 Ingress, lit. b - lit. h, Abs. 2 und Abs. 3

Aufgaben der Schulleitung und der erweiterten Schulleitung

¹ Die erweiterte Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- b) Führen der Dozierenden und Mitarbeitenden;
- c) Sicherung der Qualität;
- d) Planen und Koordinieren von Einnahmen und Ausgaben;
- e) Kontakt pflegen zu andern Hochschulen, besonders zur Pädagogischen Hochschule Zürich;
- f) Koordinieren der Forschungstätigkeiten mit der Pädagogischen Hochschule Zürich;
- g) Formulieren von Anträgen zuhanden der Behörden;
- h) Erlass von Weisungen.

² Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bereitstellen und Durchführen der Angebote in Ausbildung, Weiterbildung und Dienstleistungen;
- b) Führen der Studierenden;
- c) Behandeln von Disziplinarfällen;
- d) Organisieren und Durchführen der öffentlichen Information und der Aufnahme von Studierenden.

(Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3)

§ 4 Abs. 1 Ingress, Abs. 2

Aufgaben der Mitglieder der Schulleitung bzw. der erweiterten Schulleitung

¹ Die einzelnen Mitglieder der Schulleitung bzw. der erweiterten Schulleitung haben unter anderem folgende Aufgaben:

(Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2)

§ 5

¹ Die Dozierendentätigkeit des Rektors bzw. der Rektorin beträgt in der Regel 30 % des Pensums.

² Die Dozierendentätigkeit des Prorektors bzw. der Prorektorin für die Ausbildung beträgt in der Regel 25 % des Pensums.

³ Die Dozierendentätigkeit des Prorektors bzw. der Prorektorin für die Weiterbildung und Dienstleistung beträgt in der Regel 10 % des Pensums.

§ 6 Satz 1

Für die Entlohnung von Dozierenden, die besondere Aufgaben im Rahmen der ordentlichen Schulführung oder der Schulentwicklung erfüllen, stehen der Pädagogischen Hochschule insgesamt maximal 200 Stellenprozente pro Jahr zur Verfügung.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 1. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beschluss 13-81
des Regierungsrates über öffentliche Beiträge
an die Spitalexterne Onkologiepflege
Schaffhausen

vom 1. Oktober 2013

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 10b des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (SHR 813.500) und auf § 29b der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (SHR 813.501) werden die Gemeindebeiträge zur Restfinanzierung der ambulanten Pflegekosten der Spitalexternen Onkologiepflege SEOP der Krebsliga Schaffhausen mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2013 auf Fr. 31.20 pro Stunde bzw. Fr. 2.60 pro Tarifeinheit à 5 Minuten festgesetzt.

Schaffhausen, 1. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Peter und Esther Möckli, Föhrenstrasse 22, 8200 Schaffhausen, haben folgendes Nachtragsgesuch eingereicht: Montage einer Sonnenkollektoranlage auf der im baubefindlichen Sitzplatzüberdachung südostseitig des Einfamilienhauses VS Nr. 2191 auf GB Nr. 2489 an der Föhrenstrasse 22. Auflagefrist 20 Tage.

Beat Soder, Sommerhalde 15, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Aufstellen einer Photovoltaikanlage auf dem Sitzplatz südseitig des Einfamilienhauses VS Nr. 4974 auf GB Nr. 8826 an der Sommerhalde 15. Auflagefrist 20 Tage.

Christian Wildhaber und Manuela Güntert Wildhaber, Tannenbergrasse 15, 8200 Schaffhausen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Abbruch des Geräteschopfes und Anbau eines Wohnzimmers mit Cheminée-Ofen und Aussenkamin sowie einer teilweise überdachten Terrasse mit Gartentreppe und drei Dachflächenfenstern an der Südostseite des Einfamilienhauses VS Nr. 3243 auf GB Nr. 4187 auf der Platte 14.

Leonarda Selmanaj, Rheinfallstrasse 9, 8447 Dachsen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Umplatzierung des Containerplatzes und Erstellen von zwei Autoabstellplätzen für je drei PW südostseitig des Mehrfamilienhaus VS Nr. 3680 auf GB Nr. 4951 an der Steingutstrasse 3. Auflagefrist 20 Tage.

Afrim Useini, Fulachstrasse 171, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Ausbau des Dachgeschosses mit Aufbau einer Schleppgaube auf der Nordseite und Einbau von je zwei Dachflächenfenstern auf der Nord- und Südseite des Mehrfamilienhauses VS Nr. 2931 auf GB Nr. 3994 an der Fulachstrasse 171.

Isa und Zimrije Miftari, Fulachstrasse 173, 8200 Schaffhausen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Ausbau des Dachgeschosses mit Aufbau einer Schleppgaube auf der Nordseite und Einbau von je zwei Dachflächenfenstern auf der Nord- und Südseite des Mehrfamilienhauses VS Nr. 5917 auf GB Nr. 12325 an der Fulachstrasse 173.

Daniel Spitz, Grubenstrasse 113, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Aufstellen einer Sonnenkollektoranlage auf der Terrasse über der Garage an der Südseite des Einfamilienhauses VS Nr. 2762 auf GB Nr. 2423 an der Grubenstrasse 113. Auflagefrist 20 Tage.

Jörg und Susanne Ruff, Dützebüelstrasse 14, 8207 Schaffhausen, haben im Einverständnis mit der Grundeigentümerin, folgendes Baugesuch eingereicht: Neubau eines Terrassen-Doppeleinfamilienhauses mit zwei Doppelgaragen auf GB Nr. 20545 an der Gugerhalde. Aufgrund der topografischen Verhältnisse und der Parzellenform, kann kein Steildach nach Art. 5 des Quartierplanes Gugerhalde vorgesehen werden. Die Flachdachbaute bedarf deshalb einer Ausnahmegewilligung des Kantonalen Baudepartements.

Die *Genubau AG*, Ebnatstrasse 65, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Nachtragsgesuch eingereicht: Einbau einer Wärmepumpe mit Erdsondenanlage für den Entzug von Erdwärme bei den beiden bewilligten Mehrfamilienhäuser auf GB Nr. 20518 an der Thayngerstrasse. Auflagefrist 20 Tage.

Die *Baugesellschaft "im Gängli"*, Postfach 280, 8203 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Abbruch des Schopfes mit Garage VS Nr. 6042a und Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage und einem Autoabstellplatz auf GB Nr. 6416 und GB Nr. 12332 an der Hintergasse.

Die *HG COMMERCIALE*, Schoretshuebstrasse 5, 9015 St. Gallen, hat, im Einverständnis mit der Miteigentümerin, folgendes Baugesuch eingereicht: Verlängerung der befristet aufgestellten Lagerhalle im Innenhofareal nordseitig des Büro-, Verkaufs- und Lagergebäudes VS Nr. 7697 auf 21479 an der Ernst-Homberger-Strasse 7 bis 2020.

Der Baureferent: Dr. Raphaël Rohner

Neuhausen am Rheinflall

Margaritha Sieber, Chlaffentalstrasse 24, 8212 Neuhausen am Rheinflall, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Umnutzung von zwei Zimmer zu Gästezimmer für Bed & Breakfast im Gebäude VS Nr. 1952 auf dem Grundstück GB Nr. 2044 an der Chlaffentalstrasse 24 in Neuhausen am Rheinflall.

Die *Impacta AG*, Obermattstrasse 19, 3018 Bern, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Erstellen von zwei Reklamen an den Brückenpfeilern des SBB-Viaduktes auf den Grundstücken GB Nrn. 411 und 1121 an der Mühlenstrasse in Neuhausen am Rheinflall. Auflagefrist 20 Tage.

Die *Dreiplus Montageng GbmH*, Grindelstrasse 19, 8303 Bassersdorf, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Ersetzen der zwei Leuchtreklamen und Erstellen einer zusätzlichen Leuchtreklame und Fasadengestaltung am Gebäude VS Nr. 232 sowie die Montage einer Reklamestehle südlich des Gebäudes und drei Fahnenmasten östlich des Gebäudes VS Nr. 232 auf dem Grundstück GB Nr. 506 an der Poststrasse 18 in Neuhausen am Rheinflall. Auflagefrist 20 Tage.

Kathrin Menk, Buchenstrasse 8, 8212 Neuhausen am Rheinflall, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Erstellen einer Erdsonde auf dem Grundstück GB Nr. 1880 an der Buchenstrasse 8 in Neuhausen am Rheinflall. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Dr. Stephan Rawyler

Gächlingen

Hanspeter Bleuler, Hinterer Wetzehof 178, 8226 Schleithem, beabsichtigt, beim Gebäude Vers. Nr. 178 auf dem Grundstück GB Nr. 1025 den Umbau des bestehenden. Munistalles in einen Mutterkuhstall sowie den Anbau eines Pferdestalles.

Die Hochbaureferentin: Mirjam Gisler

Löhningen

Die *Jagdgesellschaft Löhningen* reichte das Baugesuch für den bereits realisierten Ersatz des Geräteschopfs mit Unterstand bei der Jagdhütte Staufen (Assek.Nr. 165 auf GB Nr. 4274) ein. Die Liegenschaft befindet sich ausserhalb der Bauzone (Wald).

Der Baureferent: Fredi Meyer

Stein am Rhein

Die *Einwohnergemeinde Stein am Rhein*, 8260 Stein am Rhein, plant den Neubau einer Photovoltaik-Anlage auf der neuen Sporthalle HOGA auf Grundstück 383, Bauzone ZöBA, Hohenklingenstrasse, 8260 Stein am Rhein.

Der Baureferent: Markus Oderbolz

Thayngen

Robert Stihl, Lindenhof 66, 8243 Altdorf, beabsichtigt, folgende Bauvorhaben auf dem Grundstück GB Nr. 266 „Lindenhof“ (Altdorf) zu realisieren: Eine Gebäudehüllensanierung mit kleineren Anpassungen beim Dach und einzelne Fenstervergrößerungen am Wohnhaus VS Nr. 66, Umbau Milchviehstall in Kälberstall und Einbau einer Kälberbox, Anbau Hirschstall an bestehende Remise VS Nr. 668 mit Erstellung einer Weide und Abbruch von drei Silos. Für alle Bauvorhaben ausser der Gebäudehüllensanierung gilt folgende Anmerkung: Die Projekte werden auch gestützt auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) Artikel 97 und gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Art. 12 und 12a publiziert.

Bernhard und Hildegard Winzeler, Barzheimerstrasse 160, Thayngen, beabsichtigen, am Wohnhaus VS Nr. 478 auf dem Grundstück GB Nr. 2361 einen Anbau mit Garage und Wohnraum zu erstellen sowie eine Dachgaube aufzubauen.

Der Baureferent: Adrian Ehrat

Trasadingen

Anna Zbinden, Obergass1, 8219 Trasadingen, beabsichtigt auf GB Nr. 407, Obergass 1, den Neubau eines unbeheizten Schwimmbades. Die Grösse beträgt ca. 6.00 x 3.20 m. Das Bauvorhaben befindet sich in der Landwirtschaftszone (L).

Der Baureferent: Tom Häberli

Wilchingen

Die *Hedinger AG*, Sägereistrasse 8, 8217 Wilchingen, beabsichtigt, im Einverständnis mit dem Grundeigentümer, auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 879 einen Lagerplatz für geschnittenes Holz zu errichten.

Sven und Bianca Erdmann, Bettenstrasse 39, 8217 Wilchingen, beabsichtigen, auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 1555 an das Gebäude VS Nr. 604 einen Wintergarten anzubauen.

Der Baureferent: Hans Rudolf Meier

Stellenausschreibungen



Kanton Schaffhausen
Tiefbauamt / Unterhaltsdienst

Die Abteilung Gewässer des kantonalen Tiefbauamts ist zuständig für Wasserbau, Pflege und den Unterhalt der Gewässer, alle weiteren wasserwirtschaftlichen Belange wie Wasserkraft, Grundwassernutzung, Bewässerungen, Bootsliegplätzen inkl. Bewilligungswesen sowie Hydrologie, Geologie und Bodenwärmenutzungen.

Per 1. Januar 2014 oder nach Vereinbarung suchen wir eine/n

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Gewässer (Teilzeitstelle 80 %)

Ihre Aufgaben:

- Selbstständige Bearbeitung von Erdsonden-Bewilligungen;
- Sachbearbeitung von Stellungnahmen und Gesuchen;
- Rechnungsstellung sämtlicher Gewässernutzungen
- selbstständige Bewirtschaftung und Verwaltung der kantonalen Boots-
liegplätze;
- Korrespondenz, Erstellung von Berichten, Tabellen, Formularen.

Wir erwarten:

- Fundierte Grundausbildung (vorzugsweise Bau, Technik mit gutem kauf-
männischem Verständnis);
- sicher im Verfassen von schriftlichen Dokumenten, fit im Umgang mit
Word, Excel und Outlook;
- einige Jahre Berufserfahrung vorzugsweise in einem Ingenieurbüro oder
im Bauwesen;
- Flair für geografische Daten, Karten, Pläne;
- Freude am Kontakt mit Firmen, Privatpersonen, Gemeindebehörden und
anderen Amtsstellen;
- Interesse am Umgang mit Gesetzen und Verordnungen.

Wir bieten:

- Gründliche Einarbeitung;
- Besoldung gemäss kantonaler Besoldungsverordnung;
- Weiterbildungsmöglichkeiten in Spezialgebieten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 21. Oktober 2013 an das Tiefbauamt Kanton Schaffhausen, Chef Gewässer, Jürg Schulthess, Rosengasse 8, 8200 Schaffhausen oder per E-Mail an juerg.schulthess@ktsh.ch.

Arbeits- und Lieferungs Ausschreibungen

Stadtwerke Konstanz GmbH

Bekanntmachung eines Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs

Auftraggeber:

Stadtwerke Konstanz GmbH, Bau und Immobilien, Max-Stromeyer-Strasse
21-29, D-78467 Konstanz

Verfahrensart:

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Beschränkter Ausschreibung

Name des Projekts: Kabel-Durchquerung des Seerheins, Bereich Schänzle

Art des Auftrages:

Horizontalbohrung, Tiefbauarbeiten und Leerrohrverlegung

Kurzbeschreibung von Art und Umfang der Leistung:

Verlegen von sechs Kabelschutzrohren für Hochspannungskabel und Datenleitungen auf einer Gesamtlänge von 935 m.

Horizontalbohrverfahren ca. 570 m mit Leerrohreinzug

Kabelschutzrohrverlegung, offene Bauweise ca. 365 m

Start- und Zielgrube herstellen, Bau von zwei Muffenschächten

Ausführungsort: Konstanz, Deutschland / Tägerwilen, Schweiz

Ausführungstermin: Februar bis April 2014

Sprache des Vergabeverfahrens: Deutsch

Ausschreibende Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert/eingesehen werden können:

Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Strasse 21-29, D-78467 Konstanz, Tel. +49 7531 803-329, m.schnetz@stadtwerke.konstanz.de

Bedingungen zum Bezug der Unterlagen:

Die kostenlosen Unterlagen müssen schriftlich angefordert werden!

Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge: 25.10.2013, 12.00 Uhr

Adresse für die Einreichung der Teilnahmeanträge (Eingabestelle):

Stadtwerke Konstanz GmbH, Bau und Immobilien, Max-Stromeyer-Strasse
21-29, D-78467 Konstanz

Absendung der Vergabeunterlagen: Voraussichtlich in der KW 46, 2013

Konstanz, 26. September 2013

Stadtwerke Konstanz GmbH

Ausschreibung Beschaffung Blockheizkraftwerk

1. *Auftraggeber*
 - 1.1 *Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:*
Abwasserreinigungsanlage
Kläranlage Röti
Badstrasse 40
8212 Neuhausen am Rheinfall
 - 1.2 *Angebote sind an folgende Adresse zu schicken:*
Adresse gemäss Kapitel 1.1
 - 1.3 *Gewünschter Termin für schriftliche Fragen:* 15. Oktober 2013
Bemerkungen: Adresse für Fragen:
roland.kniebuehler@gujerag.ch
oder
Ingenieurbüro Gujer AG, z.Hd. Roland Kniebühler,
Leberbäumlistrasse 8, 8153 Rümlang
 - 1.4 *Frist für die Einreichung des Angebotes:*
Datum: Montag, 28. Oktober 2013, Uhrzeit: 10.00 Uhr
Formvorschrift: Eingabezeitpunkt am Eingabeort massgebend (nicht Poststempel)
 - 1.5 *Datum der Offertöffnung:* Montag, 28. Oktober 2013, 10.00 Uhr
 - 1.6 *Art des Auftraggebers:* Andere Träger kommunaler Aufgaben
 - 1.7 *Verfahrensart:* Offenes Verfahren
 - 1.8 *Auftragsart:* Lieferung
 - 1.9 *Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag:* Nein
2. *Beschaffungsobjekt*
 - 2.1 *Art des Bauauftrages:* Ausführung
 - 2.2 *Projekttitlel der Beschaffung:* Blockheizkraftwerk
 - 2.3 *Aktenzeichen / Projektnummer:* L6059
 - 2.4 *Gemeinschaftsvokabular:*
45251220-9 - Kraftwerk mit Kraft-Wärme-Kopplung
 - 2.5 *Detaillierter Projektbescrieb:*
Lieferung, Montage und Inbetriebnahme BHKW
Nutzbare Leistung elektrisch ca. 250 kW

- 2.6 *Ort der Ausführung:* Kläranlage Röti, Neuhausen
- 2.7 *Aufteilung in Lose:* Nein
- 2.8 *Werden Varianten zugelassen:* Nein
- 2.9 *Werden Teilangebote zugelassen:* Nein
- 2.10 *Ausführungstermin:* Inbetriebnahme Mai 2014
3. *Bedingungen*
- 3.1 *Generelle Teilnahmebedingungen:*
Einhaltung der Submissionsverordnung
- 3.5 *Bietergemeinschaften:* nicht zugelassen
- 3.6 *Subunternehmer:*
Subunternehmer sind vorgängig zu benennen und durch die Bauherrschaft bewilligen zu lassen
- 3.7 *Eignungskriterien:*
Aufgrund der nachstehende Kriterien
- Haftpflichtversicherung \geq 3 Mio. CHF
- Vollständigkeit Angebot (mit einwandfreien Nachweisen)
- 3.8 *Geforderte Nachweise:*
Aufgrund der nachstehende Nachweise
- Selbstdeklaration (wird im Vergabefall nachgeprüft)
- Terminnachweis
- Betriebsregisterauszug
- 3.9 *Zuschlagskriterien:*
- Kosten (Basis Jahreskosten), Gewichtung 50 %
- Eingesetzte Technik, Gewichtung 25 %
- Referenzen, Gewichtung 25 %
- 3.10 *Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:*
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis:
14. Oktober 2013
Kosten: CHF 0.00
- 3.11 *Sprachen des Angebotes:* Deutsch
- 3.12 *Gültigkeit des Angebotes:*
6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.13 *Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen:*

Ingenieurbüro Gujer AG
z.Hd. Roland Kniebühler
Leberbäumlisstrasse 8
8153 Rümlang

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar:

ab 10. Oktober 2013

bis 14. Oktober 2013

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ausschliesslich in elektronischer Form. Anfrage an roland.kniebuehler@gujerag.ch.

4. *Andere Informationen*

4.2 *Geschäftsbedingungen:*

Gemäss speziellen Bedingungen der Bauherrschaft

4.3 *Verhandlungen:*

Über den Preis werden keine Verhandlungen geführt

Technische Verhandlungen bleiben vorbehalten

4.6 *Offizielles Publikationsorgan:*

Amtsblatt des Kantons Schaffhausen

4.7 *Rechtmittelbelehrung:*

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe / Auflage zur Stellungnahme

In einem hängigen summarischen Verfahren (Nr. 2013/1363-43-cs) gegen die *Gianimo AG*, im Handelsregister eingetragene Adresse: Steinengraben 42, 4051 Basel, faktisch ohne Domizil, hat der Einzelrichter des Kantonsgerichts Schaffhausen am 27. September 2013 einen verfahrensleitenden Entscheid erlassen.

Die Gianimo AG wird aufgefordert, innert 14 Tagen seit dieser Veröffentlichung die schriftliche Stellungnahme zum Begehren der Gesuchstellerin und zur Verfügung vom 27. September 2013 einzureichen. Bei unbenütztem Ablauf dieser Frist würde ein Entscheid getroffen, soweit die Angelegenheit spruchreif ist.

Die Verfügung vom 27. September 2013 und das Doppel der Gesuchsschrift können bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Celina Schenkel

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Georg Kern*, Avenida las Palmas 24, 29604 Marbella, Spanien, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2013/879-41-sr), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 1. Oktober 2013 das Urteil erlassen. Georg Kern steht die Möglichkeit offen, das Urteilsdispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Die ao. Gerichtsschreiberin: MLaw Daniela Wüscher

Kantonsgericht Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe

In einem gegen die *Discofin Beteiligungs AG*, ohne Domizil, beim Kantonsgericht unter der Nr. 2013/1144-43-cs hängigen Verfahren betreffend Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, hat der Einzelrichter des Kantonsgerichtes am 24. September 2013 einen abschliessenden Entscheid erlassen. Der Entscheid kann auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abgeholt werden. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Celina Schenkel

Schuldbetreibung und Konkurs

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.schkg.sh.ch

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel binnen der hiefür besonders bezeichneten Eingabefrist beim Konkursamt einzugeben. Umfasst die Konkursmasse einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, so ergeht diese Aufforderung an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten am Grundstück selbst und im Falle von Stockwerkeigentum, das vom früheren kantonalen

Recht beherrscht wird, auch an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten an dem zur Konkursmasse gehörenden Stockwerk. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Konkurspublikation/Schuldenruf

Schuldner/Schuldnerin: *Nachlass Erol Tabakoglu*, geboren am: 21.06.1953, gestorben am: 03.09.2013, wohnhaft gew. Breitenaustrasse 137, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 16.09.2013

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 07.11.2013

Konkursamt Schaffhausen

Konkurspublikation/Schuldenruf

Schuldner/Schuldnerin: *Nachlass Monika Irmgard Weidinger*, geboren am: 07.07.1950, gestorben am: 10.09.2013, wohnhaft: gew. Sonnenstrasse 47, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 17.09.2013

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 07.11.2013

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: *Da Vinci Gelateria AG*, Vorstadt 13, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 23.09.2013

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Schaffhausen

Widerruf des Konkurses

Exclusive Trader GmbH in Liquidation, Ebringerstrasse 13, 8240 Thayngen

Datum des Widerrufs: 25.09.2013

Bemerkungen: Die Schuldnerin ist in die Verfügung über ihr Vermögen wieder eingesetzt worden.

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldner/in: *Schick-Borchert Holger*, Staatsbürgerschaft Deutschland, geboren am 03.08.1970, Schnaihalde 53, 8455 Rüdlingen

Datum der Konkurseröffnung: 29.08.2013

Datum der Einstellung: 24.09.2013

Frist für Kostenvorschuss: 07.10.2013

Kostenvorschuss: CHF 11'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: vormals Schmittenstrasse 22, 8458 Dorf, als Inhaber des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens „Schick Bau“ (UID Nr. CHE-479.638.506). SHAB-Publikationsdatum: 27.09.2013.

Konkursamt Andelfingen
8450 Andelfingen

Weitere Publikationen

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**CH-8212 Neuhausen am Rheinflall
www.neuhausen.ch

Öffentliche Planauflage

Gestützt auf Art. 43 Abs. 1 des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980 (StrG; SHR 725.100) wird öffentlich aufgelegt:

Auflageprojekt "Klettgauerstrasse / Trottoir und Fussgängerstreifen mit Mittelinsel" vom 10. Juni 2013 (Ausführungsprojekt im Sinne von Art. 40 und 41 StrG)

Dauer der Auflage: 4. Oktober bis 4. November 2013.

Das Auflageprojekt liegt während der Auflage auf dem Bausekretariat Neuhausen am Rheinflall, Zentralstrasse 52, 8212 Neuhausen am Rheinflall auf. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr.

Wer an der Änderung oder Aufhebung des Auflageprojektes ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Einsprachen, welche sich gegen das Ausmass des vorgesehenen Landerwerbes richten, bereits im Rahmen dieses Verfahren zu erheben sind und in einem allfälligen späteren Enteignungsverfahren nicht mehr erhoben werden können.

Planungsreferat Neuhausen am Rheinflall

Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Waldfeststellung

Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) verpflichtet die Planungsbehörden, die Abgrenzung von Wald in Bauzonen vorzunehmen. Gestützt auf Art. 11 des Kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG; SHR 921.100) wird das Gesuch des Gemeinderates Neuhausen am Rheinflall vom 13. August 2013 um Waldfeststellung

öffentlich aufgelegt. Das Gesuch umfasst die Grundstücke GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 10 (Engiwald), Nr. 70 (Tobelraa), Nr. 92 (Rundbuck), Nrn. 115, 129, 142, 143, 145, 148 und 1820 (Fischerhölzli) sowie Nrn. 2284 und 2286 (Tobelraa).

Dauer der Auflage: 4. Oktober bis 4. November 2013.

Die Gesuchsunterlagen liegen während der Auflage auf dem Bausekretariat Neuhausen am Rheinfall, Zentralstrasse 52, 8212 Neuhausen am Rheinfall auf. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr.

Wer ein schutzwürdiges Interesse dardut, kann gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Baudepartement des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8201 Schaffhausen, Einwendungen erheben oder den Waldfeststellungsentscheid verlangen (Art. 12 Abs. 1 KWaG).

Wer nicht innert der Auflagefrist den Entscheid verlangt oder Einwendungen erhebt, verwirkt das Rekursrecht (Art. 12 Abs. 2 KWaG).

Kantonsforstamt Schaffhausen

Gemeinde Wilchingen

Verkehrsordnung Tempo 30-Zonen

Der Gemeinderat von Wilchingen hat in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG), Art. 107 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV), Art. 13 des kantonalen Strassengesetzes sowie Paragraph 5b der kantonalen Strassenverkehrsverordnung folgende Verkehrsordnung verfügt:

- Tempo-30-Zone*
- *Mühlenstrasse*
- *Hungerbuelstrasse*
- *Seldwylastrasse*
- *Haslacherstrasse*
- *Dickistrasse*
- *am Bächli*
- *Quellenweg*

Signal SSV 2.59.1: "Das Signal "Tempo-30-Zone" kennzeichnet Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf den erwähnten Strassen 30km/h."

Diese Verkehrsanordnung wird nach erfolgter Signalisation rechtsgültig.

Wer an ihrer Änderung oder Aufhebung ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach erfolgter Publikation mit schriftlicher Begründung Einsprache beim Gemeinderat erheben (Art. 14 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes).

Die Pläne der Tempo 30-Zonen hängen im Foyer des Verwaltungsgebäudes Storch zur Information auf.

Wilchingen, 1. Oktober 2013

Gemeinderat

Öffentliche Mitteilung einer letztwilligen Verfügung

Im Nachlass von

Verena Mayer geb. Keusch, geboren am 9. April 1918, von Schaffhausen, verwitwet, wohnhaft gewesen Stokarbergstrasse 21, 8200 Schaffhausen, gestorben am 31. Dezember 2012 in Schaffhausen

hat die Erbschaftsbehörde der Stadt Schaffhausen mit Beschluss vom 21. August 2013 angeordnet, dass die Mitteilung einer letztwilligen Verfügung gemäss § 13 Erbschaftsverordnung vom 6. September 1977 durch öffentliche Auskündigung im Sinne von Art. 558 Abs. 2 ZGB zu erfolgen hat, weil der Aufenthalt einiger gesetzlicher Erben unbekannt geblieben ist.

Den gesetzlichen Erben des grosselterlichen Stammes mütterlicherseits, deren Aufenthaltsort unbekannt geblieben ist, wird hiermit mitgeteilt, dass die Erblasserin eine eigenhändige letztwillige Verfügung hinterlassen hat. Sie hat darin mutmasslich, nach unpräjudizieller, vorfrageweisen Auslegung der Erbschaftsbehörde, über ihren gesamten Nachlass verfügt.

Für Berechtigte, welche ihre Erbenstellung nachweisen können, liegt die Verfügung von Todes wegen während eines Monats ab Auskündigung im Amtsblatt auf dem Erbschaftsamt der Stadt Schaffhausen, Vorstadt 43, 8201 Schaffhausen, zur Einsicht auf. Berechtigte können von der unterzeichneten Amtsstelle auch die Zustellung einer Kopie der letztwilligen Verfügung verlangen.

Frühestens nach Ablauf der Frist von einem Monat wird den eingesetzten Erben gestützt auf Art. 559 Abs. 1 ZGB auf deren Verlangen die Bescheinigung ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt sind.

Schaffhausen, 26. September 2013

Erbschaftsamt der Stadt Schaffhausen

Erbenruf

Mit Beschluss vom 21. August 2013 hat die Erbschaftsbehörde der Stadt Schaffhausen angeordnet, dass gemäss Art. 555 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 76 Kant. EG ZGB die bislang unbekanntem Verwandten im Nachlass von Verena Mayer geb. Keusch öffentlich aufzufordern sind, sich zum Erbgang zu melden.

Die gesetzlichen Erben mütterlicherseits von

Verena Mayer geb. Keusch, geboren am 9. April 1918, von Schaffhausen, verwitwet, wohnhaft gewesen Stokarbergstrasse 21, 8200 Schaffhausen, gestorben am 31. Dezember 2012 in Schaffhausen,

werden deshalb hiermit aufgefordert, sich bei der

*Erbschaftsbehörde der Stadt Schaffhausen, Vorstadt 43,
8201 Schaffhausen,*

unter Nachweis ihrer Erbberechtigung zum Erbgang zu melden. Angesprochen sind vor allem Angehörige des grosselterlichen Stammes mütterlicherseits. Die Eltern der Erblasserin sind: Anna Maria Keusch, geb. Reist und August Keusch, welche am 22. August 1908 in Herrliberg ZH geheiratet haben.

Die Frist zur Meldung zum Erbgang beträgt ein Jahr ab Publikation des Erbenrufes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach unpräjudizieller vorfrageweisen Auffassung der Erbschaftsbehörde die Erblasserin über ihren Nachlass vollständig verfügt hat.

Schaffhausen, 26. September 2013

Erbschaftsbehörde Der Stadt Schaffhausen

Grundstückverkauf

Im Auftrag der Grundeigentümer wird in der Gemeinde Schaffhausen das Grundstück GB Nr. 12471, Fläche 115.03 Aren Feld und Wald, zu einem Kaufpreis von Fr. 31'058.10 zum Verkauf angeboten.

Die Kaufinteressenten werden ausdrücklich auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 aufmerksam gemacht.

Schriftliche Offerten sind bis zum 18. Oktober 2013 einzureichen an: Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen, Postfach 867, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Ja zu Beschleunigung des Asylverfahrens

Der Regierungsrat unterstützt die Neustrukturierung des Asylbereichs und die damit angestrebte Beschleunigung des Asylverfahrens, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Die Stossrichtung und die Eckwerte der Vorlage wurden an der nationalen Asylkonferenz vom Januar 2013 gemeinsam mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren verabschiedet.

Mit der vorliegenden Neustrukturierung des Asylbereichs sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Asylverfahren sollen rasch und rechtsstaatlich korrekt durchgeführt werden;
- Schutzbedürftigen Personen soll weiterhin der notwendige Schutz gewährt und sie sollen so rasch als möglich in der Schweiz integriert werden;
- Der Anreiz, offensichtlich unbegründete Asylgesuche einzureichen, soll gesenkt werden;
- Die Glaubwürdigkeit des Asylbereichs soll nachhaltig gestärkt werden.

Die Beschleunigung der Asylverfahren soll durch die Schaffung von Verfahrenszentren des Bundes sowie durch die Anpassung der Beschwerdefristen und des Rechtsschutzes für Asylsuchende erreicht werden. Neben dieser Asylgesetzrevision hat das eidgenössische Parlament am 28. September 2012 dringliche Änderungen des Asylgesetzes verabschiedet, die sofort in Kraft getreten und, nach dem Überstehen der Referendumsabstimmung vom 9. Juni 2013, bis am 28. September 2015 gültig sind. Zu diesen Anpassungen zählen unter anderem die Schaffung von besonderen Zentren für renitente Asylsuchende und die Entrichtung einer Sicherheitspauschale durch den Bund an Standortkantone von Bundeszentren. Diese dringlichen Anpassungen sollen in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen und so in das ordentliche Recht überführt werden.

Regierung stimmt Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts zu

Der Regierungsrat äussert sich – in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren – grundsätzlich positiv zur vorgeschlagenen Steuerstrafrechtsrevision, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält. Bei dieser Vorlage handelt es sich um den zweiten Teil der Vorschläge zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und zur aktualisierten Finanzplatzstrategie. Hintergrund der Vorlage sind die Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), bei welcher die Schweiz mitwirkt. Diese Empfehlungen bilden den international anerkannten Standard zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Grundsätzlich erfüllt die schweizerische Gesetzgebung die neuen Standards. Mit der vorliegenden Revision des Steuerstrafrechts werden jetzt noch die Zuständigkeit und das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung der neuen Straftatbestände bei den direkten Steuern geregelt.

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts können künftig Steuerstrafverfahren unabhängig von der betroffenen Steuerart nach denselben Grundsätzen untersucht und beurteilt werden. Es gelten einheitliche Verfahrensbestimmungen für alle Steuerstrafverfahren.

Die Regierung und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren stimmen der Vorlage grundsätzlich zu, verlangen aber eine Überarbeitung in einigen Einzelbereichen. Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass ein zeitgemässes Steuerstrafrecht insbesondere in kleineren Kantonen ohne grossen personellen und organisatorischen Zusatzaufwand nicht zu verwirklichen ist.

Regierung verlangt Überarbeitung des Gegenvorschlags zu Initiative "Grüne Wirtschaft"

Der Regierungsrat erachtet den Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)" als ersten Schritt in die richtige Richtung, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festhält. Mit der Initiative sollen eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft geschaffen und geschlossene Stoffkreisläufe gefördert werden. Gleichzeitig soll dafür gesorgt werden, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten das Potential der natürlichen Ressourcen nicht beeinträchtigen.

Die vorgeschlagene Revision des Umweltschutzgesetzes ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Damit werden neue Rechtsgrundlagen für die effizientere Nutzung der natürlichen Ressourcen geschaffen mit dem Ziel, die Umweltbelastung unter Berücksichtigung der durch den Schweizer Konsum mitverursachten Umweltbelastung im Ausland zu reduzieren sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu stärken. Leitziel ist die Verbesserung der Ressourceneffizienz von Produktion und Konsum, um damit die Umweltbelastung massgeblich zu reduzieren.

Aus Sicht des Regierungsrates und der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz ist die Stossrichtung der Initiative gerechtfertigt. Die Absicht des Bundes, die Umweltpolitik und das Umweltrecht weiter zu entwickeln und zu modernisieren, ist zu begrüßen. Der vorgelegte Revisionsvorschlag ist ein erster Schritt in Richtung einer von den Initianten und vom Bundesrat angestrebten nachhaltigen und ressourcenschonenden Grünen Wirtschaft. Es besteht aber Optimierungspotential, namentlich bezüglich Aufgabenteilung Bund-Kantone, Finanzierung und Übergangsfristen. Zudem ist zu befürchten, dass ein erheblicher Verwaltungsaufwand generiert wird, der keine Wirkung zeigt und durch den keine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft gefördert wird. Deshalb verlangt die Regierung – in Übereinstimmung mit der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz – eine Überarbeitung der Vorlage.

Regierung für Revision des Umweltschutzgesetzes

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Änderung des Umweltschutzgesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates festhält. Der Revisionsentwurf sieht eine Verlängerung des Stichdatums für Abgeltungen des Bundes an die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Altlasten vor.

Die Kantone haben in den vergangenen Jahren ungefähr 38'000 belastete Standorte in ihren Katastern erfasst. Darunter finden sich über 4'000 Altlasten, die durch den Austritt von Schadstoffen früher oder später eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen und deshalb untersucht werden müssen. Der Bund leistet bisher Abgeltungen, wenn nach dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr auf den untersuchungs-, überwachungs- oder sanierungsbedürftigen Standort gelangt sind. Neu soll das für Abgeltungen relevante Stichdatum um fünf Jahre auf den 1. Februar 2001 verlängert

werden, wobei für Abfallablagerungen zwischen dem 1. Februar 1996 und 31. Januar 2001 ein reduzierter Abgeltungssatz von 30 statt 40 Prozent angewendet werden soll.

Anpassung der Rechtsgrundlagen für Pädagogische Hochschule

Der Regierungsrat hat auf den 1. Oktober 2013 die Rechtsgrundlagen zur Pädagogischen Hochschule Schaffhausen PHSH auf Verordnungsstufe geändert. Das Ordnungsrecht wurde an aktuelle Entwicklungen und Neuerungen angepasst. Es wurde eine neue Gebührenverordnung geschaffen. Dabei wurden zwei Massnahmen aus dem Entlastungsprogramm ESH3 umgesetzt: Die Semestergebühren werden von 580 auf 680 Franken angehoben. Zudem wurde eine jährlich etappierte Erhöhung der Gebühren für den Fremdsprachenaufenthalt beschlossen. Im Weiteren wurde die Verordnung über die Schulleitung der PHSH einer Teilrevision unterzogen.

Höhere Beiträge für Spitalexterne Onkologiepflege Schaffhausen

Der Regierungsrat hat die Gemeindebeiträge zur Restfinanzierung der ambulanten Pflegekosten der Spitalexternen Onkologiepflege der Krebsliga Schaffhausen erhöht. Ab dem 1. Oktober 2013 gilt ein Ansatz von 31.20 Franken pro Stunde bzw. 2.60 Franken pro Tarifeinheit à 5 Minuten. Dieser Ansatz liegt über dem Beitrag für die anderen zugelassenen Anbieter ohne öffentlichen Leistungsauftrag. Die Spitalexterne Onkologiepflege bietet Personen mit fortgeschrittener Krebserkrankung umfassende ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen an. Dabei werden hoch spezialisierte Aufgaben in Ergänzung zu den sechs regionalen Organisationen mit Leistungsaufträgen der Gemeinden wahrgenommen. Ein erheblicher Teil der von ihr betreuten Patientinnen und Patienten müsste beim Fehlen dieses spezialisierten Angebotes in eine stationäre Einrichtung verlegt werden. Unter Berücksichtigung der hälftigen Refinanzierungsbeiträge des Kantons ergeben sich für den Kanton und die Gemeinden Zusatzbelastungen von je 27'000 Franken pro Jahr.

Amtliche Vermessung in Neunkirch

Der Regierungsrat hat die Erneuerung des Vermessungswerkes der Gemeinde Neunkirch genehmigt. Die amtliche Vermessung dient zusammen mit dem Grundbuch der Sicherheit des Grundeigentums. Sie liefert im

Weiteren die unentbehrlichen Basisinformationen für wirtschaftliche und politische Entscheide mit einem geographischen Bezug. Die Erneuerung der amtlichen Vermessung bezweckt die Überführung der herkömmlichen graphischen Form (Pläne, Verzeichnisse, technische Dokumente) in eine datenbankgestützte, elektronische Form.

Dienstjubiläen

Der Regierungsrat hat Arthur Meister, Sekundarlehrer, der am 19. Oktober 2013 das 40-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für dessen bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Weiter hat die Regierung Marlies Hoff, Primarlehrerin, und Gabriele Maier-Walz, Lehrperson in der Praxis bei den Spitälern Schaffhausen, die am 1. bzw. 12. Oktober 2013 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen

Schaffhausen, 1. Oktober 2013

Staatskanzlei Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland : Fr. 71.–, Ausland Fr. 123.–
Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,
Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei:

Drucksachen- und Materialverwaltung,
Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen
Tel. 052 632 73 64, Fax 052 632 70 22

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7,
8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,
Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im
Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle
Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile
sind ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung
und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen
Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder
teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-
Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine
Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen
gelten diejenigen in der gedruckten Fassung
des Amtsblattes.



RECYCLED
Papier aus
Recyclingmaterial
FSC® C001939